

AGENT-LETTER

Ausgabe 03/2023

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

wie in unserem Sondernewsletter VA 1/2023 berichtet, ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) an uns herangetreten. Im GISA-Register scheinen diverse Firmenwortlaute bzw. Unternehmensbezeichnungen auf, die Bezeichnungen enthalten, die nach § 287 VAG 2016 geschützt sind und daher nicht ohne weiteres verwendet werden dürfen.

Ich bitte Sie, die Sache ernst zu nehmen und rate allen Betroffenen, sich schleunigst mit dem Thema vertraut zu machen sowie den Firmenwortlaut bzw. die Unternehmensbezeichnung dahingehend kritisch zu betrachten, ob dieser einer Überprüfung durch die FMA standhalten würde.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

ACHTUNG: § 287 VAG 2016

Bereits im Sondernewsletter 1/2023 haben wir gemeinsam mit dem FV der Versicherungsmakler auf den folgenden Sachverhalt aufmerksam gemacht: Im GISA-Register scheinen diverse Firmenwortlaute bzw. Unternehmensbezeichnungen auf, die Bezeichnungen enthalten, die nach § 287 VAG 2016 geschützt sind und daher nicht ohne weiteres verwendet werden dürfen.

Deshalb möchte ich nochmals auf die Kernpunkte hinweisen:

Gemäß § 287 VAG 2016 dürfen

- die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“ und „Assekuranz“ sowie
- jede Übersetzung in einer anderen Sprache und darüber hinaus
- eine Bezeichnung, in der eines dieser Wörter enthalten ist,

grundsätzlich nur Versicherungsunternehmen führen.

Daher ist Versicherungsvermittlern die Führung folgender Firmen- bzw. Unternehmenswortlaute laut FMA und den einschlägigen Kommentaren zum VAG 2016 **nicht erlaubt**:

- „Versicherungsbüro“,
- „Versicherungsdienst“,
- „Versicherungskanzlei“,
- „Assekuranz GmbH“,
- „Insurance GmbH“
- „Versicherei“
- und dgl.,

wenn nicht gleichzeitig der Zusatz „-makler“ oder „-agent“ (oder sinngleiche Übersetzungen wie etwa „insurance broker“ oder „insurance agency“) darin aufscheinen. Erlaubt sind nach § 287 VAG 2016 demnach zum Beispiel die Bezeichnungen „Versicherungsmaklerbüro“ oder „Versicherungsagenturdienst“.

Eine Verletzung dieses Bezeichnungsschutzes des § 287 VAG 2016 bei entsprechender Verwechslungsgefahr gemäß § 330 VAG 2016 ist mit einer **Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 60.000,- bedroht**. Ob seitens der FMA sofort gehandelt werden wird, ist uns nicht bekannt; die FMA rät den Versicherungsvermittlern jedenfalls, möglichst rasch betroffene Firmenwortlaute bzw. Unternehmensbezeichnungen zu korrigieren.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit betonen, dass jede:r Vermittler:in im eigenen Interesse selbst zu prüfen hat, ob der Firmenwortlaut bzw. die Unternehmensbezeichnung einer Überprüfung durch die FMA standhalten würde.

Bis dato existiert keine hinreichende Judikatur, sodass auch keine genaueren rechtlichen Informationen und/oder Bezeichnungsgarantien oder dgl. gegeben werden können. Es bleibt in der eigenen unternehmerischen Verantwortung, die eigenen Firmenwortlaute bzw. Unternehmensbezeichnungen einer diesbezüglichen kritischen Prüfung (ggf. unter Einbeziehung rechtsfreundlicher Unterstützung) zu unterziehen.

§ 10 Abs 1 FBG enthält eine allgemeine Anmeldungs- und Eintragungspflicht bei Änderungen eingetragener Tatsachen, somit gilt dies auch für die „Berichtigung“ eines bereits eingetragenen Firmenwortlauts.

Daher besteht der erste Schritt darin, sich an das Firmenbuchgericht zu wenden und die Änderung bekanntzugeben. Nach der Eintragung des korrigierten Firmenwortlauts muss dieser auch der Gewerbebehörde angezeigt werden. Im dritten Schritt sind alle Versicherer über die Änderung zu informieren, mit denen Sie in einem Agenturverhältnis stehen.

UPDATE: Zahlungsaufforderung aus Italien

Wie in unserem Newsletter vom Dezember 2022 berichtet, haben mehrere Mitglieder ein Schreiben eines italienischen Zahlungsdienstleisters erhalten, der im Namen der italienischen Finanzmarktaufsicht IVASS eine Gebühr für die Aufsicht von Versicherungsvermittlern, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeit in Italien gemeldet haben, einhebt.

Bei diesem Rechtsakt handelt es sich um eine nationale Bestimmung des italienischen Gesetzgebers. Als Konsequenz der Nichtentrichtung der Gebühr kann es daher zu Strafen kommen. Eine Antwort der Europäischen Kommission, die bereits mit der Angelegenheit betraut ist, lässt auf sich warten.

Unsere Empfehlung daher: Wenn Sie im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeit (Versicherungsvermittlung) nicht in Italien ausüben sollten, dann nehmen sie eine Löschung unter „AUSÜBUNG IM RAHMEN DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT IN FOLGENDEN EU/EWR-MITGLIEDSTAATEN (Versicherungsvermittlung)“ im GISA-Register vor.

Wir halten Sie in der Angelegenheit auf dem Laufenden.

Veranstaltungstipp: Vertrieb im Zentrum

Erneut darf ich Sie auf die Branchenmesse „Vertrieb im Zentrum“ am 4.5.2023 im Messezentrum Salzburg aufmerksam machen. Ich freue mich über jede:n Einzelne:n!

Kostenlose Tickets sichern Sie sich [hier](#).

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)